

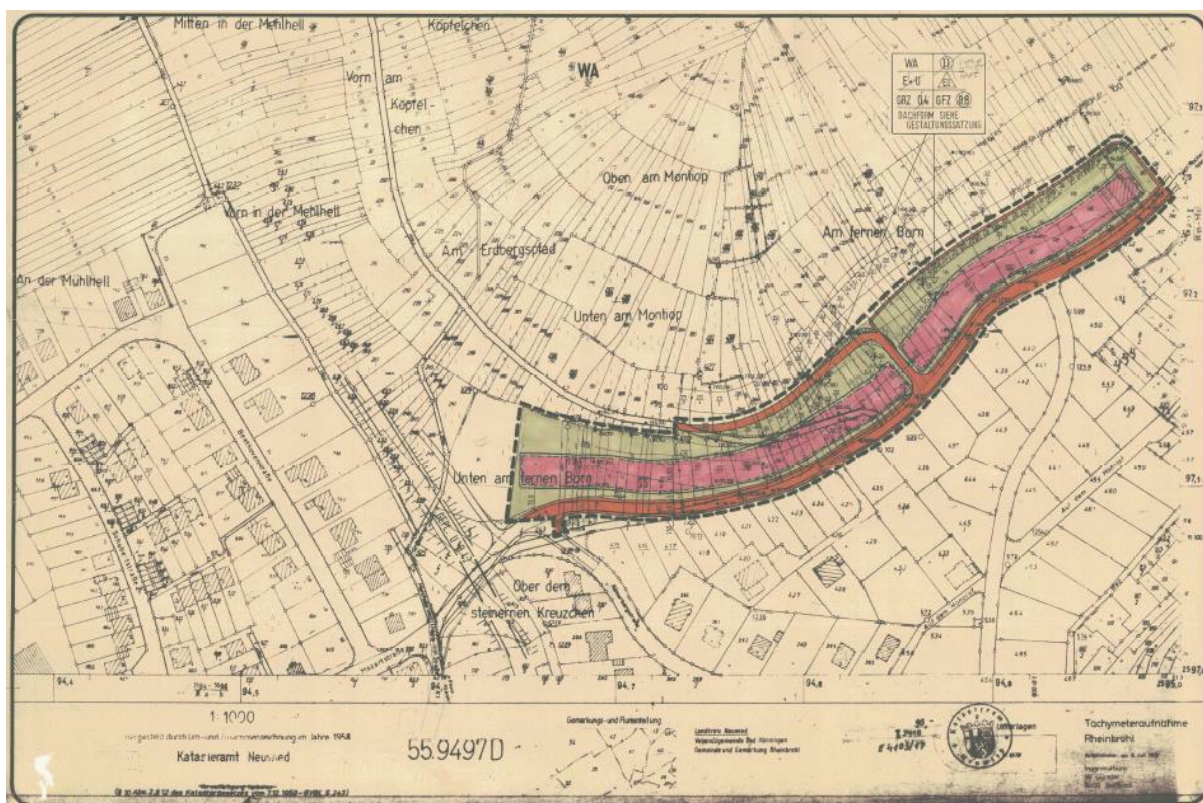
## Amtliche Bekanntmachung

### **Bauleitplanung der Ortsgemeinde Rheinbrohl, Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4/4 „Am fernen Born“; Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Rheinbrohl hat in seiner Sitzung am 23.02.2021 gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) BauGB die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4/4 „Am fernen Born“, in der Fassung der 1. Änderung vom 02.06.1992, beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der ehemalige Plan- bzw. Geltungsbereich des nunmehr aufgehobenen Bebauungsplanes ist der nachfolgenden zeichnerischen Darstellung zu entnehmen:



### **Inkrafttreten**

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Am fernen Born“ in Kraft.

Durch die Aufhebung werden die betreffenden Grundstücke in einen ungeplanten Innenbereich zurückgeführt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich dann nach § 34 BauGB.

### Einsichtnahme:

Die Verfahrensunterlagen zur Aufhebung des Bebauungsplanes können gemäß § 10a Abs. 1 BauGB während der Dienstzeiten bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen – Bauabteilung – während der allgemeinen Dienststunden**

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden; auf Wunsch wird über ihren Inhalt Auskunft gegeben.

Bauverwaltung:

Telefon 02635-7250, E-Mail [bauverwaltung@bad-hoenningen-vg.de](mailto:bauverwaltung@bad-hoenningen-vg.de)

Aufgrund der jeweiligen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz bitten wir Sie, die unter Umständen gesonderten Einlassregelungen zu berücksichtigen.

### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Rheinbrohl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO RLP) vom 31.01.1994, in der derzeit geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO RLP oder auf Grund der GemO RLP erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rheinbrohl, den 16.09.2021

Oliver Labonde, Ortsbürgermeister